BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT
BRZ
GEGRÜNDET 2019

BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT

JURISTISCHE FACHZEITSCHRIFT AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

EDITORIAL X-Tutorial der Berliner University Alliance: „Tatort Mikrofon“ *(Marie Meiners und Regina Roßbach)*

AUS DER LEHRE

Dr. Lukas Böffel, LL.M. (Berkeley) und Dr. Jan Markus Weber
Die Referendarexamensklausur

Prof. Dr. Florian Jeßberger und Leon Trampe
Völkerstrafrecht in Deutschland: Eine Einführung
Teil 2: Anwendungspraxis, übergreifende Fragen und Ausblick

ZIVILRECHT

Frederic Waubke
Unterlassungsansprüche von Aktionären gegen politische Äußerungen des Vorstands der AG

ÖFFENTLICHES RECHT

Friederike Wollny
Der Umgang mit dem Wolf – Entwicklungslinien seines Schutzes

Marc Reder
Verträge unter nahen Angehörigen – Der Fremdvergleich zwischen Verfassungsauftrag und Vollzugsdefizit

STRAFRECHT

Thore Surburg
Schädliche Neigungen im Kontext von Jugendstrafe – Rechtshistorische, gesetzesgenetische und rechtstatsächliche Aspekte, der geltende Rechtsrahmen, Kritik und Reform

GRUNDLAGEN

Paul Ferran Stein
Die Herrschaft der Mehrheit: Demokratie bei Friedrich A. von Hayek

7. Jahrgang · Seiten 61–151
www.berlinerrechtszeitschrift.de
ISSN (Print) 2699-948X · ISSN (Online) 2699-2132

AUSGABE 2/2026

Prof. Dr. *Florian Jeßberger* und *Leon Trampe*[*]

Völkerstrafrecht in Deutschland: Eine Einführung
Teil 2: Anwendungspraxis, übergreifende Fragen und Ausblick

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Grundzüge des Völkerstrafrechts in Deutschland. Im Mittelpunkt stehen die Anwendungspraxis sowie übergreifende Fragen, die sich an der Schnittstelle von staatlicher und internationaler Ordnung ergeben. Der Beitrag knüpft an einen ersten Teil in Heft 1/2026, S. 3–11 an, der die Grundlagen, Entwicklungslinien und Inhalte des „deutschen Völkerstrafrechts" erörtert.

Inhaltsübersicht

A. Anwendungspraxis: Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland ... 80
I. Zuständigkeit ... 80
II. Vorgeschichte ... 80
III. Frühphase (2002–2009) ... 81
IV. Anlaufphase (2010–2014) ... 81
V. Anwendungsphase (seit 2015) ... 81
1. Kriegsverbrechen (§§ 8–12 VStGB) ... 82
2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) ... 83
3. Völkermord (§ 6 VStGB) ... 83
4. Verbrechen der Aggression (§ 13 VStGB) ... 83
VI. Bilanz ... 84
B. Völkerstrafrecht an der Schnittstelle von staatlicher und internationaler Ordnung ... 85
I. Normative Schnittstellen ... 85
1. „Staatliches Völkerstrafrecht" ... 85
2. Auslegung des Völkerstrafgesetzbuches ... 85
II. Praktische Schnittstellen ... 86
1. Deutsche Strafrechtspflege im Mehrebenensystem ... 86
2. Wechselwirkung zwischen staatlicher und internationaler Rechtsprechung ... 86
III. Durchsetzung des Völkerstrafrechts: Mittel und Grenzen ... 87
1. Internationale Zusammenarbeit: Rechtshilfe und Auslieferung ... 87
2. Immunität als Verfolgungshindernis ... 88
C. Ausblick: Zur Zukunft des Völkerstrafrechts in Deutschland ... 88
I. Rechtsanwendung ... 88
II. Gesetzgebung ... 88
III. Politik ... 89
IV. Internationale Ordnung ... 89

A. Anwendungspraxis: Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland

I. Zuständigkeit

Für die Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) sind erstinstanzlich die Oberlandesgerichte zuständig (§ 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG);[1] über die Revisionen und Beschwerden entscheidet der Bundesgerichtshof (§ 135 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 GVG). Diese Aufgaben nehmen ausschließlich die jeweiligen Staatsschutzsenate wahr.[2] Die Ermittlungen führt grundsätzlich der Generalbundesanwalt (§ 142a Abs. 1 S. 1 GVG);[3] in Sachen minderer Bedeutung gibt er das Verfahren an eine zuständige Generalstaatsanwaltschaft ab (§ 142a Abs. 2 Nr. 2 GVG). Als Polizeibehörde ist die Zentralstelle beim Bundeskriminalamt zuständig.[4]

Diese Zuständigkeitskonzentration rechtfertigt sich vor allem aus dem Gewicht der Völkerrechtsverbrechen: Es handelt sich um die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Ihre Verfolgung betrifft regelmäßig auch außenpolitische Interessen. Daneben erfordern die Komplexität der Rechtsfragen im Schnittfeld von Strafrecht und Völkerrecht und der oft erhebliche Aufklärungsaufwand bei Auslandstaten besondere Fach- und Sachkenntnis.[5]

II. Vorgeschichte

Das VStGB gilt nicht für Völkerrechtsverbrechen, die vor seinem Inkrafttreten im Juni 2002 begangen wurden.[6] Bis dahin kannte das bundesdeutsche Recht nur für den Völkermord einen eigenen Tatbestand (ab 1954: § 220a StGB a.F.); Verbrechen gegen die Menschlichkeit und

[*] *Florian Jeßberger* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. *Leon Trampe* ist Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl.

[1] Örtlich zuständig ist das Oberlandesgericht am Sitz der Landesregierung (§ 120 Abs. 1 GVG); bei Auslandstaten ohne gewöhnlichen Inlandsaufenthalt des Beschuldigten (sonst: § 8 StPO) oder dessen Ergreifung im Inland (sonst: § 9 StPO) bestimmt der BGH das Gericht (§ 13a StPO); Kriterien sind insbesondere der Anzeigeort, der Aufenthaltsort von Beschuldigten und Zeugen, Vorerfahrungen eines Gerichts, der Zusammenhang mit anhängigen Verfahren und die Belastungsverteilung, vgl. BT-Drucks. 14/8978, S. 6.

[2] Hierzu zählen der 3. Strafsenat des BGH und die Senate von elf OLGs; angeklagt hat die Bundesanwaltschaft bislang vor neun. Die OLGs üben Bundesgerichtsbarkeit in Organleihe aus (Art. 96 Abs. 5 GG).

[3] Beim GBA befassen sich drei Referate mit Taten nach dem VStGB. Fehlt eine VStGB-Strafbarkeit, entfällt seine Zuständigkeit; eingehend *Jeßberger*, HRRS 2013, 119 (122 ff.); a.A. GBA, NStZ 2010, 581.

[4] Zur Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen beim BKA *Stock*, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik, 2014, S. 211 (215 ff.); *Zorn*, ZIS 2017, 762.

[5] Vgl. BT-Drucks. 14/8978, S. 6.

[6] Zur Verfolgung vor Inkrafttreten des VStGB eingehend *Jeßberger*, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, 2023, S. 25 ff.; vgl. auch *Jeßberger/Trampe*, BRZ 2026, 3 (7).

Kriegsverbrechen konnten nur auf Grundlage der Tatbestände des allgemeinen Strafrechts geahndet werden.[7] Maßgeblich ist grundsätzlich das zur Zeit der Tat geltende Recht, § 2 Abs. 1 StGB.

Soweit die deutsche Strafjustiz NS-Verbrechen ahndete, erfolgte dies nicht etwa nach den völkerrechtlichen Straftatbeständen, sondern entsprechend auf Grundlage des Reichsstrafgesetzbuchs bzw. der Straftatbestände des allgemeinen Strafrechts;[8] die noch in der DDR begangenen Straftaten, die sog. Alttaten, wurden nach der Wiedervereinigung vor allem[9] auf Basis des DDR-Strafrechts verfolgt,[10] soweit nicht das bundesdeutsche Recht milder war. § 220a Abs. 1 StGB a.F. kam vier Jahrzehnte nach seiner Einführung erstmals zur Anwendung: Die ersten Aburteilungen wegen Völkermordes betrafen „ethnische Säuberungen" im Bosnienkrieg (etwa Nr. 3: zerstörerische Lebensbedingungen für die muslimische Bevölkerung).[11] Im Dezember 2015 ahndete ein Gericht eine Beteiligung am Völkermord in Ruanda 1994 nach Nr. 1.[12]

Die bisherige Praxis des VStGB lässt sich in drei Zeitabschnitte einteilen: Früh-, Anlauf- und Anwendungsphase, die der Beitrag im Folgenden beschreibt.[13]

III. Frühphase (2002–2009)

In der Frühphase unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes blieb die Strafjustiz weitgehend untätig. Die Behörden, namentlich der Generalbundesanwalt, waren auf die Anwendung des neu geschaffenen und hochambitionierten Gesetzbuchs wenig vorbereitet und unzureichend ausgestattet. Es entstand der Eindruck, sie scheuten vor einer entschlossenen Umsetzung in die Praxis zurück: Strafanzeigen gegen (ehemalige) hochrangige Amtsträger – etwa den US-Verteidigungsminister Rumsfeld[14] oder den usbekischen Innenminister Almatow[15] – mündeten nicht in Ermittlungsverfahren oder Haftbefehlen. Zwar legte der Generalbundesanwalt zahlreiche Beobachtungs- bzw. Prüfvorgänge („ARP-Vorgänge")[16] an; in der Regel blieb es jedoch dabei.[17]

IV. Anlaufphase (2010–2014)

Es folgte ein Jahrfünft, welches nicht nur einen personellen Aufwuchs bei den Ermittlungsbehörden brachte, sondern auch die Anwendungspraxis unter eine neue Überschrift stellte: Deutschland sollte kein Zufluchtsort für Völkerrechtsverbrecher – „*no safe haven*" – sein. Zugleich begann sich die Einsicht durchzusetzen, dass sich auch Deutschland am „*global fight against impunity*" beteiligen und etwa in sog. Strukturermittlungsverfahren Beweismittel sichern könne und solle.[18] 2010 erging die erste Entscheidung, in der ein Gericht das VStGB anwendete.[19] Verfahren gegen westliche – deutsche[20] oder US-amerikanische[21] – Soldaten wurden eingestellt.

V. Anwendungsphase (seit 2015)

Erst im letzten Jahrzehnt hat die Anwendungspraxis Fahrt aufgenommen. Neben der verbesserten Ausstattung insbesondere der Strafverfolgungsbehörden war ein wesentlicher Grund dafür, dass infolge des syrischen Bürgerkriegs und des Erstarkens des sog. Islamischen Staates (IS), der in Nordsyrien und im Irak ein „Kalifat" errichtet hatte, zahlreiche Geflüchtete – Täter wie Opfer – nach Deutschland kamen. Wie schon im Kontext des Jugoslawien-Krieges wurden Strafverfahren dadurch überhaupt erst möglich.[22] Die große Mehrzahl der Verfahren richtete sich gegen deutsche Täter oder betraf Sachverhalte, die in sonstiger Hinsicht einen Inlandsbezug aufwiesen. In Einzelfällen[23] betrieb die deutsche Justiz aber auch echte Weltrechtspflege und führte Strafverfahren gegen einen ausländischen Staatsangehörigen, der sich zunächst nicht im Inland aufhielt, wegen Auslandstaten an Ausländern.

---

[7] Für das Verbrechen der Aggression, das partiell vom Staatsschutzdelikt der Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB a.F.) erfasst war, vgl. *Jeßberger/Trampe*, BRZ 2026, 3 (11).

[8] *Jeßberger/Trampe*, BRZ 2026, 3 (7 Fn. 38).

[9] Für DDR-Taten, für die schon vor dem Beitritt das Recht der Bundesrepublik galt – etwa Spionage –, bleibt es bei dessen Anwendung (Art. 315 Abs. 4 EGStGB); vgl. BVerfGE 92, 277.

[10] § 2 StGB gilt nach Maßgabe des Art. 315 Abs. 1 EGStGB; grundlegend BGHSt 39, 1 (6 ff.); eingehend *Marxen/Werle/Vormbaum*, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht, 2. Aufl. 2020, S. 4 f.

[11] Insgesamt drei Verurteilungen; erstmals: OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.9.1997 – IV-26/96, S. 24 ff. – legal-tools (rechtskräftig: BGHSt 45, 64 und BGHSt 48, 153); Beihilfe zum Völkermord: BGHSt 46, 292 ff. und BGH NJW 2001, 2732 (2733 f.).

[12] OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10 – 4 – 1/15, BeckRS 2016, 515 (rechtskräftig: BGH, Beschl. v. 26.7.2016 – 3 StR 160/16).

[13] Vgl. für eine leicht abweichende Periodisierung *Jeßberger* (Fn. 6), S. 25 ff.

[14] Vgl. GBA, JZ 2005, 311; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27.6.2005 – 1 Ws 41/05, WKRS 2005, 35814; OLG Stuttgart NStZ 2006, 117.

[15] Vgl. BGH, Beschl. v. 13.11.2007 – 3 ARs 22/07 – juris; vgl. *Hannich*, ZIS 2007, 507 (513); *Kreß*, ZIS 2007, 515 (519).

[16] Unter „ARP" (Allgemeines Register für politische Sachen; Staatsschutzsachen) führt der GBA Vorgänge, in denen Erkenntnisse auf ein Staatsschutzdelikt hindeuten, aber noch kein Anfangsverdacht besteht, vgl. BT-Drucks. 19/32649, S. 1 f.

[17] BT-Drucks. 16/11479, S. 6: bis 19.12.2008 über 90 Beobachtungsvorgänge und sechs Ermittlungsverfahren; von der Verfolgung abgesehen wurde mangels Anfangsverdachts (§ 152 Abs. 2 StPO; z.B. wegen Immunität) oder nach § 153f StPO.

[18] Näher Fn. 108.

[19] BGHSt 55, 157 ff. (Fortdauer der Untersuchungshaft); zum FDLR-Verfahren sogleich.

[20] Etwa das Verfahren gegen Oberst Klein und Hauptfeldwebel Wilhelm: GBA, Einstell. v. 16.4.2010 – 3 BJs 6/10-4, https://web.archive.org/web/20180425015830/http://www.generalbundesanwalt.de/docs/einstellungsvermerk20100416offen.pdf, zuletzt abgerufen am 3.9.2026; vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.2.2011 – 5 StS 6/10 – juris; EGMR NJW 2021, 1291 ff.

[21] Siehe z.B. das Verfahren wegen eines Drohnenangriffs mit deutschem Opfer, GBA, Einstell. v. 20.6.2013 – 3 BJs 7/12 - 4, BeckRS 2013, 19730.

[22] Teilweise erwirkte der Generalbundesanwalt auch internationale Haftbefehle, etwa im Verfahren gegen Al Hassan (vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 492); zum Ganzen und zur Idee der „*complementary preparedness*" *Jeßberger,* Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, 2018, http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EXPO_STU(2018)603878, zuletzt abgerufen am 3.9.2026.

[23] Beim Verfahren gegen Taha Al-J. (OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 30.11.2021 – 5-3 StE 1/20 - 4 - 1/20 – juris; rechtskräftig: BGHSt 67, 180) ergab sich über die deutsche Ehefrau ein gewisser Inlandsbezug.

Das Anwachsen der Zahl der Verfahren bewirkte die Konsolidierung des Rechtsstoffes. Vor allem sind nunmehr neben dem Generalbundesanwalt zunehmend die Gerichte – die Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte, aber auch der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs – als Protagonisten der Fortschreibung des Völkerstrafrechts durch Anwendung und Auslegung in den Vordergrund getreten.

Die folgende Übersicht über die Anwendungspraxis konzentriert sich auf die bisher ergangenen gerichtlichen Verurteilungen.[24] Die Verfahren betreffen fast ausnahmslos Vorgänge außerhalb Deutschlands. Geografisch liegt der Schwerpunkt der Aburteilungen auf in Syrien und im Irak begangenen Taten; hinzu treten Verfahren wegen Geschehnissen in Afghanistan, der DR Kongo, Gambia, Libyen, Pakistan, Ruanda, Sri Lanka, der Ukraine und Usbekistan. Die Verfahren richten sich ganz überwiegend gegen nichtstaatliche Akteure, insbesondere gegen IS-Angehörige, häufig gegen sog. IS-Rückkehrer.[25] Nur ausnahmsweise betreffen die in Deutschland geführten Strafverfahren wegen Völkerstraftaten auch staatliche Akteure; Beispiele sind die Verurteilungen wegen Verbrechen des ehemaligen syrischen Regimes sowie der afghanischen, gambischen oder irakischen Streitkräfte.

1. Kriegsverbrechen (§§ 8–12 VStGB)

Der Startschuss für die gerichtliche Anwendungsphase – die erste Hauptverhandlung, die erste Verurteilung nach dem VStGB – erfolgte mit dem Verfahren gegen zwei Milizenführer der *Forces démocratiques de libération du Rwanda* (FDLR) vor dem OLG Stuttgart. Im Mai 2011 eröffnete der 5. Strafsenat das Hauptverfahren;[26] im September 2015 befand er die beiden Angeklagten der Beihilfe zu Kriegsverbrechen für schuldig.[27] Im Juli 2016 erging die zweite Verurteilung. Mit ihr begann eine Reihe von Verfahren zu Sachverhalten, in denen die Angeklagten mit Leichen(teilen) der gegnerischen Partei eines bewaffneten Konflikts posierten. Die Rechtsprechung ordnete auch Verstorbene als nach dem humanitären Völkerrecht „zu schützende Personen" i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB ein.[28] Die dritte Verurteilung verknüpfte diese Frage dann erstmals mit Tatvorwürfen des Terrorismus gegen einen IS-Angehörigen.[29] Gerade am Beispiel des syrischen Bürgerkriegs mit staatlichen wie verschiedenen nicht-staatlichen Akteuren zeigt sich die Komplexität der Kriegsverbrechen, etwa bei der Bestimmung, wer Angehöriger der „gegnerischen Partei" und damit Opfer sein kann.[30]

Seit 2019 sind mehr als ein Dutzend Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum (§ 9 Abs. 1 VStGB) ergangen – zunächst gegen sog. IS-Rückkehrerinnen, die in Wohnstätten Vertriebener lebten und dazu beitrugen, den Gebietsanspruch zu sichern,[31] zunehmend aber auch gegen männliche IS-Angehörige.[32] Ebenfalls zweistellig ist die Zahl der Verurteilungen wegen des Kriegsverbrechens der Folter (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB); sie betreffen mit Blick auf das ehemalige Assad-Regime staatliche Hoheitsträger[33] oder regimetreue Milizen[34] ebenso wie regimefeindliche Gruppen.[35]

Tötungsdelikte (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB) sind bisher nur mit anderen Tatbeständen und gegen nicht-staatliche Akteure abgeurteilt worden: darunter Tötungen wehrloser Kämpfer (§ 8 Abs. 6 Nr. 3 VStGB) aus politisch-ideologischen Motiven[36] und Tötungen von Zivilpersonen (§ 8 Abs. 6 Nr. 2 VStGB) aus unterschiedlichen Beweggründen.[37]

Im Zentrum der bisherigen gerichtlichen Praxis stehen demnach die Kriegsverbrechen gegen Personen und Eigentum. Hinzu tritt je eine Verurteilung wegen eines Kriegsverbrechens gegen humanitäre Operationen (§ 10 Abs. 1

[24] Daneben hat sich der BGH häufig in Beschlüssen mit materiellrechtlichen Einzelfragen befasst; für eine Übersicht *Kreicker/Voigt*, NStZ 2026, 151 ff.

[25] Viele Verfahren betreffen Mitglieder von Organisationen, die die Gerichte nach § 129a StGB als terroristische Vereinigungen qualifizieren, etwa die Freie Syrische Armee und Jabhat al-Nusra, so dass vielfach neben den Völkerstraftaten auch Terrorismustaten Gegenstand der Verfahren sind; zum sog. Terrorismusvölkerstrafrecht *Geneuss*, ZStW 2021, 1001 ff.; *dies.*, in: FS Werle, 2022, S. 105 ff.; *Trampe*, GA 2026, 34 (46 f.); *T. Zimmermann*, GA 2022, 195 ff.; mit Blick auf Eigentumsdelikte *Sayatz*, Eigentumsschutz im Völkerstrafrecht, 2025, S. 275 ff.

[26] Die Anklage erstreckte sich auf weitere Kernverbrechen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6, 8 und 9, Abs. 3; § 8 Abs. 1 Nr. 1–5, Abs. 4 S. 1; § 9 Abs. 1; § 11 Abs. 1 Nr. 4 VStGB) und stützte sich auf § 4 VStGB.

[27] OLG Stuttgart, Urt. v. 28.9.2015 – 5-3 StE 6/10, BeckRS 2015, 118449: § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Var. 1, 2 VStGB, § 27 StGB; BGHSt 64, 10 hob die Verurteilung allerdings auf.

[28] OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 12.7.2016 – 5-3 StE 2/16-4-1/16, BeckRS 2016, 19047 (rechtskräftig: BGHSt 62, 272 [276 ff.]).

[29] OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 8.11.2016 – 5-3 StE 4/16, BeckRS 2016, 114443 (rechtskräftig); OLG Celle, Urt. v. 16.4.2024 – 4 St 2/23.

[30] Mit Verweis auf einschlägige Rechtsprechung *Gericke/Moldenhauer*, NStZ-RR 2021, 38 (39).

[31] OLG Stuttgart, Urt. v. 5.7.2019 – 5-2 StE 11/18; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 24.1.2024 – 5 St 1/23; ausführlich *Sayatz* (Fn. 25), S. 259 ff.

[32] OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 13.5.2024 – 5 St 2/23; OLG München, Urt. v. 11.11.2025 – 7 St 2-24. Jüngst verurteilte OLG Stuttgart, Urt. v. 3.6.2025 – 6 St 3 BJs 47/20 (rechtskräftig: BGH, Urt. v. 6.8.2026 – 3 StR 584/25) auch ein Hisbollah-Mitglied.

[33] OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 16.6.2025 – 5-3 StE 2/21-4-2/21; siehe aber auch BGHSt 65, 286 (zuvor OLG München, Urt. v. 26.7.2019 – 8 St 5/19, BeckRS 2019, 52732; afghanischer Offizier).

[34] HansOLG, Urt. v. 18.12.2024 – 3 St 2/24, BeckRS 2024, 35892 (rechtskräftig: BGH, Beschl. v. 14.11.2025 – 3 StR 170/25); OLG Stuttgart, Urt. v. 3.6.2025 – 6 St 3 BJs 47/20 (rechtskräftig: BGH, Urt. v. 6.8.2026 – 3 StR 584/25).

[35] Zur Folter im Gefängnis OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 24.9.2018 – 5-3 StE 4/16 - 4 - 3/17 (Beihilfe; rechtskräftig); KG Berlin, Urt. v. 11.7.2023 – 3 StE 8/22-5 (rechtskräftig: BGH NStZ-RR 2025, 182); zur Gewalt durch IS-Angehörige im Haushalt OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 30.11.2021 – 5-3 StE 1/20-4-1/20 – juris (rechtskräftig: BGHSt 67, 180); HansOLG, Urt. v. 27.7.2022 – 3 St 2/22, BeckRS 2022, 61074.

[36] Staatskritisch KG Berlin, Urt. v. 4.6.2021 – (1) 3 StE 3/18 – 4 (3/18) (Irak; rechtskräftig: BGHSt 68, 128); OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.8.2021 – 6 StS 5/20 – juris (Syrien; rechtskräftig: BGH NJW 2022, 2126). Ideologisch OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.11.2021 – 6 StS 5/18 (rechtskräftig: BGH NStZ-RR 2022, 319).

[37] OLG Stuttgart, Urt. v. 3.6.2025 – 6 St 3 BJs 47/20 (regimeunterstützend; rechtskräftig: BGH, Urt. v. 6.8.2026 – 3 StR 584/25); OLG Stuttgart, Urt. v. 13.1.2020 – 5-2 StE 5/17-4, openJur 2022, 16820 (regimekritisch; rechtskräftig: BGH, Beschl. v. 10.8.2021 – 3 StR 394/20 – juris); OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.9.2018 – III-5 StS 3/16 – juris (profitorientiert; rechtskräftig: BGH, Beschl. v. 6.8.2019 – 3 StR 228/19).

Nr. 1 VStGB)[38] und wegen des Einsatzes militärischer Mittel gegen Zivilpersonen (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VStGB).[39]

2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB)

Von großer Bedeutung in der gerichtlichen Praxis sind die Tatbestände des § 7 Abs. 1 VStGB. Das ehemalige syrische Regime führte spätestens ab April 2011 einen ausgedehnten und systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung, der sich Anfang 2012 mit Ausbruch des bewaffneten Konflikts um Kriegsverbrechen erweiterte. Der IS führte ab August 2014 einen Angriff vor allem[40] gegen die Jesiden.

Einen Schwerpunkt der Aburteilung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit bilden die Tatbestände der Versklavung (Nr. 3), Folter (Nr. 5) und Freiheitsberaubung (Nr. 9) mit jeweils zweistelligen Verurteilungszahlen. Nach der weltweit ersten Verurteilung eines syrischen Amtsträgers im Februar 2021[41] haben sich die Verfahren wegen Folter sowohl gegen weitere Regimevertreter[42] als auch gegen IS-Angehörige gerichtet;[43] bei Taten nach dem Konfliktausbruch zugleich nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB.[44] Die Versklavungsurteile betreffen Handlungen des IS[45] und einer regimezugehörigen Miliz.[46] Die Freiheitsberaubung ist ein zentraler Anknüpfungspunkt der Verfahren nach § 7 VStGB, da sie regelmäßig der Begehung weiterer Straftaten dient; die Verurteilungen betreffen Verbrechen des syrischen Geheimdienstes,[47] regimetreuer Milizen[48] und IS-Angehöriger.[49] Daneben treten Verurteilungen wegen Tötung (Nr. 1), geschlechtsspezifischer Gewalt (Nr. 6) und Verfolgung (Nr. 10), die regelmäßig mit anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zusammentreffen. Nr. 6 geht dabei stets mit Taten einher, die ein Herrschaftsverhältnis begründen. Sie findet bei Taten gegen Oppositionelle in syrischer Geheimdiensthaft Anwendung[50] und bei der Versklavung von Jesidinnen durch den IS, bei der vor allem die Ehefrauen der Täter als Gehilfinnen verurteilt werden.[51] Nach dem Konfliktausbruch ist zugleich § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB hinzugetreten.[52] Die Verfolgungsurteile betreffen vor allem aus religiösen Gründen verfolgte Jesiden.[53] Verurteilungen nach Nr. 1 VStGB erfassen Tötungen durch staatliche und regimetreue Repression.[54]

3. Völkermord (§ 6 VStGB)

Im November 2021 hat ein deutsches Strafgericht die Verbrechen des IS an den Jesiden weltweit zum ersten Mal als Völkermord anerkannt und abgeurteilt (§ 6 Abs. 1 VStGB).[55] Die Verurteilungen haben bislang allerdings weder die Führungsriege des IS noch die am Angriff auf das irakische Sindschar-Gebiet im August 2014 unmittelbar Beteiligten betroffen,[56] sondern Personen, die Jesidinnen in ihren Privathaushalten versklavten und ihrer körperlichen Freiheit beraubten. Als Völkermordhandlung werteten die Gerichte die schweren körperlichen und seelischen Schäden, die die Täter ihren Opfern zufügten (Nr. 2),[57] sowie die gewaltsame Überführung jesidischer Kinder in eine andere Gruppe (Nr. 5).[58]

4. Verbrechen der Aggression (§ 13 VStGB)

Das Verbrechen der Aggression nach § 13 VStGB ist bislang noch nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gewesen. Ein Grund mag in der im Vergleich zu den übrigen Völkerstraftaten eingeschränkten Strafgewalt liegen (§ 1 S. 2 VStGB[59]), so dass § 13 VStGB beispielsweise auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine nicht anwendbar ist. Insoweit besteht vielmehr ein Verfolgungshindernis.

---

[38] OLG Stuttgart, Urt. v. 23.1.2019 – 3 StE 5/16 (rechtskräftig).
[39] KG Berlin, Urt. v. 23.2.2023 – (2) 3 StE 7/22-4 (1/22) (rechtskräftig; BGH NJW 2024, 978).
[40] Siehe aber KG Berlin, Urt. v. 11.7.2023 – 3 StE 8/22-5 (Al-Shu'aytat-Stamm; rechtskräftig: BGH NStZ-RR 2025, 182).
[41] OLG Koblenz, Urt. v. 24.2.2021 – 1 StE 3/21, BeckRS 2021, 2517 (rechtskräftig: BGH, Beschl. v. 20.4.2022 – 3 StR 367/21).
[42] OLG Koblenz, Urt. v. 13.1.2022 – 1 StE 9/19 (rechtskräftig: BGHSt 68, 225); OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 16.6.2025 – 5-3 StE 2/21-4-2/21.
[43] OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 30.11.2021 – 5-3 StE 1/20 – juris (rechtskräftig: BGHSt 67, 180); OLG München, Urt. v. 13.7.2026 – 8 St 4/24.
[44] Deshalb betreffen OLG Koblenz, Urt. v. 24.2.2021 – 1 StE 3/21 – juris und Urt. v. 13.1.2022 – 1 StE 9/19 – juris (keine Kriegsverbrechen).
[45] HansOLG, Urt. v. 2.10.2020 – 3 St 1/20 (rechtskräftig: BGH, Beschl. v. 9.3.2021 – 3 StR 26/21); OLG München, Urt. v. 13.7.2026 – 8 St 4/24.
[46] HansOLG, Urt. v. 18.12.2024 – 3 St 2/24, BeckRS 2024, 35892, Rn. 266 ff. (rechtskräftig: BGH, Beschl. v. 14.11.2025 – 3 StR 170/25).
[47] OLG Koblenz, Urt. v. 24.2.2021 – 1 StE 3/21 – juris (Beihilfe); OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 16.6.2025 – 5-3 StE 2/21-4-2/21.
[48] HansOLG, Urt. v. 18.12.2024 – 3 St 2/24, BeckRS 2024, 35892 (rechtskräftig: BGH, Beschl. v. 14.11.2025 – 3 StR 170/25); OLG Stuttgart, Urt. v. 3.6.2025 – 6 St 3 BJs 47/20 (rechtskräftig: BGH, Urt. v. 6.8.2026 – 3 StR 584/25).
[49] Gefängnistaten KG Berlin, Urt. v. 11.7.2023 – 3 StE 8/22-5 (rechtskräftig: BGH NStZ-RR 2025, 182); Haushaltstaten gegen Jesidinnen OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 30.11.2021 – 5-3 StE 1/20-4-1/20 – juris (rechtskräftig: BGHSt 67, 180); OLG München, Urt. v. 13.7.2026 – 8 St 4/24.
[50] OLG Koblenz, Urt. v. 13.1.2022 – 1 StE 9/19 (Vergewaltigung und sexuelle Nötigung; rechtskräftig: BGHSt 68, 225); OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 16.6.2025 – 5-3 StE 2/21-4-2/21 (versuchte Beraubung der Fortpflanzungsfähigkeit).
[51] OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.6.2021 – 7 StS 3/19 – juris (rechtskräftig: BGH, Beschl. v. 7.2.2023 – 3 StR 483/21 – juris); OLG München, Urt. v. 13.7.2026 – 8 St 4/24.
[52] HansOLG, Urt. v. 27.7.2022 – 3 St 2/22, BeckRS 2022, 61074; OLG München, Urt. v. 13.7.2026 – 8 St 4/24. Eine Ausnahme bildet OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.6.2021 – 7 StS 3/19 – juris (rechtskräftig: BGH, Beschl. v. 7.2.2023 – 3 StR 483/21 – juris).
[53] OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.6.2021 – 7 StS 3/19 – juris (rechtskräftig: BGH, Beschl. v. 7.2.2023 – 3 StR 483/21 – juris); OLG München, Urt. v. 13.7.2026 – 8 St 4/24. Daneben KG Berlin, Urt. v. 11.7.2023 – 3 StE 8/22-5 (Al-Shu'aytat-Stamm; rechtskräftig: BGH NStZ-RR 2025, 182).
[54] OLG Koblenz, Urt. v. 13.1.2022 – 1 StE 9/19 (rechtskräftig: BGHSt 68, 225); OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 16.6.2025 – 5-3 StE 2/21-4-2/21; zu Gambia OLG Celle, Urt. v. 30.11.2023 – 5 StS 1/22 (rechtskräftig: BGH, Beschl. v. 12.11.2024 – 3 StR 238/24).
[55] OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 30.11.2021 – 5-3 StE 1/20-4-1/20 – juris (rechtskräftig: BGHSt 67, 180).
[56] Den Völkermord im August 2014 erkannte der Bundestag einstimmig an, BT-Drucks. 20/5228.
[57] OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 30.11.2021 – 5-3 StE 1/20-4-1/20 – juris (rechtskräftig: BGHSt 67, 180); so auch HansOLG, Urt. v. 27.7.2022 – 3 St 2/22, BeckRS 2022, 61074 (Beihilfe zum Völkermord).
[58] OLG München, Urt. v. 13.7.2026 – 8 St 4/24.
[59] Näher *Jeßberger/Trampe*, BRZ 2026, 3 (8 f.).

VI. Bilanz

Die Zwischenbilanz mehr als zwei Jahrzehnte nach Inkrafttreten des Gesetzes fällt im Wesentlichen positiv aus.[60] Das VStGB hat sich als tragfähig erwiesen; dass die Verfolgung erst spät in Gang kam, beruhte nicht auf Defiziten der gesetzlichen Regelung. Mittlerweile hat die Bundesanwaltschaft über 350 Ermittlungsverfahren eingeleitet[61] – mehr als zwei Drittel seit 2017.[62] Dem Völkerstrafrecht kommt auch aus Sicht der Behörde eine „wachsende Bedeutung" zu.[63] Bislang ist es zu über 50 erstinstanzlichen Urteilen und über 100 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs gekommen.[64] Die Mitglieder des 3. Strafsenats stellen fest: „Das Völkerstrafrecht boomt und beansprucht die Kapazitäten [der Staatsschutzsenate] in immer größerem […] Maße."[65] Als Resultat dieser Spruchpraxis lässt sich festhalten: Das deutsche Völkerstrafrecht hat inzwischen in vielerlei Hinsicht scharfe Konturen erhalten, ist in weiten Teilen konsolidiert und unterliegt zugleich ständiger Fortentwicklung. Der Anstieg der Fallzahlen fügt sich in den gesamteuropäischen Trend wachsender Verfolgungsbereitschaft ein: Die staatlichen Gerichte – nicht nur, aber auch in Deutschland – spielen inzwischen eine qualitativ wie quantitativ bemerkenswerte Rolle bei der Ahndung völkerstrafrechtlichen Unrechts. Diese Entwicklung liegt quer zu den verbreiteten Narrativen von der Krise des Völkerstrafrechts[66] und vom „Aufstieg und Fall" universeller Jurisdiktion.[67]

Die durchaus beachtliche Zahl von Strafverfahren wegen Taten nach dem VStGB und die Konsolidierung des Rechtsstoffes in der gerichtlichen Praxis dürfen freilich nicht den Blick dafür trüben, dass die Durchsetzung des Völkerstrafrechts auch in Deutschland breiter und teilweise berechtigter Kritik ausgesetzt ist.[68] Dabei geht es heute weniger um den Vorwurf der „Siegerjustiz" oder des Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot oder um den Einwand staatlicher Souveränität („Immunität"). Feministische Perspektiven rügen vielmehr, dass die Justiz geschlechtsspezifische Gewalt nur unzureichend erfasse[69] und in bestimmten Konstellationen[70] nahezu ausnahmslos weibliche Angehörige verurteile.[71] Von Vertretern der sog. *Third World Approaches to International Law* (TWAIL)[72] wird (auch) der deutschen Justiz entgegengehalten, dass sie vor allem dort verfolge, wo die zu erwartenden politischen Folgekosten tragbar seien[73] – überwiegend also nicht-staatliche oder rangniedrige Akteure des Globalen Südens, kaum dagegen Angehörige der Eliten des Globalen Nordens (die beispielsweise im Verdacht der Beteiligung an Kriegsverbrechen im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung stehen).[74] Rechtsdogmatische Bedenken treffen die Strafrechtspraxis, soweit sie die Verfolgung kumulativ auf eine Völkerstraftat und die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) stützt: Das führt zu Verfahrenshindernissen[75] und Verfolgungsasymmetrien zulasten nicht-staatlicher Gruppen[76] und birgt das Risiko, dass das Völkerstrafrecht, das als Weltfriedenssicherungsstrafrecht gerade staatsverstärkte Kriminalität bekämpfen will,[77] zum verkappten Staatsschutzstrafrecht verkümmert.[78] Umgekehrt zieht die Justiz Völkerstraftatbestände vermehrt heran, um terrorismusstrafrechtliche Vorwürfe zu begründen – auf die Gefahr hin, diese von ihren völkerrechtlichen Grundlagen zu lösen[79] und mit Blick auf das Analogieverbot zu weit auszulegen.[80]

All diese kritischen Perspektiven münden in dem gemeinsamen Monitum der selektiven Anwendungspraxis – auch durch das Verfolgungsermessen in § 153f StPO ermöglicht –, die Doppelstandards verfestigt und blinde Flecken belässt.[81] Es bleibt eine zentrale Aufgabe und Herausforderung für die Strafrechtspraxis, diese Doppelstandards und blinden Flecken im Bewusstsein der eigenen Rolle in einer arbeitsteilig organisierten internationalen Strafrechtspflege zu überwinden.

[60] Vgl. zum Folgenden auch *Werle/Jeßberger*, in: MüKo-StGB, Bd. 9, 5. Aufl. 2026, Einleitung VStGB Rn. 62 ff.
[61] Zur Ermittlungstätigkeit des GBA die Praxisberichte der Bundesanwälte *Egerer-Uhrig/Klinge*, in: FS 75 Jahre BGH, 2025, S. 397 ff. und *Frank*, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, 2023, S. 97 ff.
[62] Verfolgungsbilanzen etwa in BT-Drucks. 19/1506 (2002–2018) und BT-Drucks. 20/2851 (2019–2022).
[63] *Egerer-Uhrig/Klinge* (Fn. 61), S. 397.
[64] Vgl. *Safferling*, ZRP 2023, 122.
[65] *Schäfer et al.*, in: FS 75 Jahre BGH, 2025, S. 239 (240 f.).
[66] Hierzu *Jeßberger*, in: FS Werle, 2022, S. 145 ff.
[67] *Jeßberger* (Fn. 22); *ders.* (Fn. 6), S. 35 f.
[68] Zu den kritischen Perspektiven auf das Völkerstrafrecht im Einzelnen *Jeßberger* (Fn. 66), S. 151 ff.; vgl. auch *Werle/Jeßberger* (Fn. 22), Rn. 149 ff.
[69] Eingehend *Bock*, ZfIStW 2025, 484 ff.
[70] Beispiele: Verbrechen des IS an den Jesiden (vgl. *Egerer-Uhrig/Klinge* [Fn. 61], S. 399); § 8 Abs. 1 Nr. 5 VStGB (OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.4.2020 – 7 StS 4/19 – juris; HansOLG, Urt. v. 24.3.2022 – 3 St 2/21 – juris, rechtskräftig); § 9 Abs. 1 VStGB (*Sayatz* [Fn. 25], S. 295 ff.).
[71] Vgl. *Sayatz* (Fn. 25), S. 298; *Trampe*, GA 2026, 34 (47 f.).
[72] Zu TWAI(C)L *Mehta*, Strategic Litigation and Corporate Complicity in Crimes Under International Law, 2023, S. 15 ff.; zur postkolonialen Kritik Masake/Jeßberger (Hrsg.), International Criminal Law and the Legacy of Colonialism, 2024; *Steinl*, in: FS Werle, 2022, S. 295 (300 ff.).
[73] Zu Einstellungen der Verfahren gegen westliche Soldaten bereits Fn. 20 f.; *Jeßberger* (Fn. 6), S. 38; vgl. die Beiträge von *Bock* (S. 43 ff.), *Meloni* (S. 69 ff.) und *Schüller* (S. 77 ff.) im selben Band. Siehe ferner *Mehta/Imani/Melchior*, JICJ 2024, 631 ff.
[74] *Burghardt*, KJ 2018, 21 ff.
[75] Etwa das Verfahren gegen *Harry S.* (völkerstrafrechtliche Vorwürfe wegen *ne bis in idem* nicht verfolgt), HansOLG, Beschl. v. 12.10.2017 – 3 St 2/17 (BGH, Beschl. v. 8.2.2018 – StB 27/17); kritisch *Trampe*, GA 2026, 34 (45 f.).
[76] Zur normativen Asymmetrie *Geneuss*, ZStW 133 (2021), 1001 (1021 ff.); zum faktischen Ungleichgewicht *Burghardt*, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, 2023, S. 149 (162 f.).
[77] *Naucke*, Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität, 1996, S. 19 ff., 147: staatlich zurechenbare oder abgeschirmte Verbrechen; vgl. *Werle*, ZStW 1997, 808 (829).
[78] Hierzu *Jeßberger* (Fn. 66), S. 153 ff.
[79] Kritisch *Burghardt* (Fn. 76), S. 152 ff.; *Epik/Geneuss*, JR 2025, 21 (23); zu § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB *Berster*, ZIS 2017, 264; zu § 9 Abs. 1 VStGB *Sayatz* (Fn. 25), S. 305 ff.
[80] Am Beispiel der Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB auf Verstorbene *Bock/Bülte*, HRRS 2018, 100.
[81] Allgemeiner *Patett,* Selektivität im Völkerstrafrecht, 2024, S. 139 ff.

B. Völkerstrafrecht an der Schnittstelle von staatlicher und internationaler Ordnung

Die Völkerstrafrechtspflege in Deutschland fügt sich in den größeren Zusammenhang des arbeitsteilig organisierten Systems internationaler Strafrechtspflege ein. Dieses System, das in den vergangenen Jahrzehnten rasant an Kontur gewonnen hat, führt unterschiedliche Akteure – neben deutschen auch internationale Gerichte und Gerichte fremder Staaten – mit dem gemeinsamen Ziel der Verfolgung und Aburteilung der für Völkerrechtsverbrechen Verantwortlichen zusammen. Durch die Einbettung in dieses System unterscheidet sich das deutsche Völkerstrafrecht von weiten Teilen des allgemeinen Strafrechts.[82] Den Folgen und Herausforderungen dieses Zusammenhangs geht der folgende Abschnitt nach.

I. Normative Schnittstellen

1. „Staatliches Völkerstrafrecht"

Das Völkerstrafrecht liegt im Schnittfeld von Völkerrecht und Strafrecht. Im Ausgangspunkt ist es Völkerrecht und Teil der internationalen Ordnung. Das „deutsche Völkerstrafrecht" ist eine Ausprägung des staatlichen Völkerstrafrechts, die mit dem VStGB zugleich die nationale Strafrechtsordnung internationalisiert.

In Deutschland verbietet Art. 103 Abs. 2 GG es, Strafnormen des Völkerrechts unmittelbar anzuwenden (für Völkervertragsrecht zugleich Art. 59 Abs. 2 GG) und pauschal auf sie zu verweisen.[83] Das IStGH-Statut verpflichtet die Staaten zwar weder das materielle Statutsstrafrecht im staatlichen Recht abzubilden[84] noch – anders als teilweise das Gewohnheitsrecht[85] – ihre Gerichtsbarkeit auszuüben; es begründet aber eine Kriminalisierungs- und Verfolgungsobliegenheit.[86] Das VStGB nimmt es daher zur Grundlage, modifiziert es aber nach gewohnheitsrechtlichen und innerstaatlichen Wertungen.[87] Damit verfährt Deutschland wie andere Vertragsstaaten, die das Statut meist nur teilweise umsetzen. Indem die Staaten diesen nationalen Unterbau ausbauen, festigen sie das Völkerstrafrecht; abweichende Normen fragmentieren es zugleich zunehmend vertikal.

2. Auslegung des Völkerstrafgesetzbuches

Schon aus dem Gedanken, dass es sich bei den Bestimmungen des VStGB um „verstaatlichtes", also um in den staatlichen Rechtsraum übersetztes Völkerstrafrecht handelt, erhellt sich, dass auch für die Auslegung und Anwendung dieser Bestimmungen Besonderheiten gelten. Ausgangspunkt ist die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes.[88] Aus ihr folgt auch ein Gebot zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung des allgemeinen Strafrechts innerhalb der anerkannten Auslegungsgrenzen. Damit lässt sich zudem ein Gebot zur völkerstrafrechtsfreundlichen Interpretation des VStGB begründen, das den völkerrechtlichen „Muternormen" – vor allem den Straftatbeständen des Römischen Statuts – besondere Bedeutung zuweist.[89] Denn Völkergewohnheitsrecht (Art. 25 GG) und Völkervertragsrecht (Art. 59 Abs. 2 GG) sind einschließlich des Römischen Statuts[90] Bestandteil der deutschen Rechtsordnung.[91] Unmittelbar relevant wird dies nicht nur dort, wo Tatbestandsmerkmale sich auf völkerrechtliche Normen – insbesondere das IStGH-Statut – zurückführen lassen, sondern vor allem auch, wo Generalklauseln, ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe oder direkte Verweisungen auf das Völkerrecht auszulegen sind.[92] Zu beachten ist, dass gewohnheitsrechtliches und vertragliches (Völker-)Strafrecht voneinander abweichen können; mitunter bestehen auch Teilrechtsregime innerhalb einer Kodifikation, etwa beim Aggressionsverbrechen innerhalb des Römischen Statuts.[93] Hinzu kommt das allgemeine Gebot der menschenrechtsfreundlichen Interpretation.[94] So ziehen Gerichte bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit regelmäßig die zugrunde liegenden menschenrechtlichen Wertungen heran, beim Völkermord erschließen sie diese zugleich über eine teleologische

[82] Zur Durchdringung durch Unionsrecht siehe aber *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 7. Aufl. 2024, 195 ff.
[83] Eingehend *Werle,* JZ 2001, 885 (886 f.).
[84] Näher *Jeßberger/Trampe*, BRZ 2026, 3 (5 Fn. 28).
[85] Tatortstaaten trifft eine aus der menschenrechtlichen Schutzpflicht folgende Verfolgungspflicht (IAGMR, Urt. v. 29.7.1988 [Velásquez Rodríguez v. Honduras], Serie C Nr. 4; EGMR [GK], Urt. v. 27.9.1995 – 18984/91 [McCann u.a. v. Vereinigtes Königreich] – juris; VN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 31 [2004], UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13, para. 18; vgl. Präambel Abs. 6 IStGH-Statut); für Drittstaaten ist sie bei Kriegsverbrechen im internationalen bewaffneten Konflikt anerkannt; eingehend *Werle/Jeßberger* (Fn. 22), Rn. 279 ff.: für alle Kriegsverbrechen. Aus Vertragsrecht folgt sie für Tatortstaaten bei Völkermord (Art. VI Völkermordkonvention), durch Folter begangenen Völkerrechtsverbrechen (Art. 7 VN-Folterkonvention) und bestimmten Kriegsverbrechen (auch für Drittstaaten: Art. 49 GA I, 50 GA II, 129 GA III, 146 GA IV).
[86] Anders das Unionsrecht (vgl. Art. 83 Abs. 1 und 2 AEUV): strafrechtliche Mindestvorschriften für Kriminalitätsbereiche des Transnationalen Strafrechts.
[87] Eingehend zu den einzelnen Bestimmungen *Jeßberger/Trampe*, BRZ 2026, 3 (8 ff.).
[88] Siehe nur BVerfGE 6, 309 (363); 131, 268 (295 f.). Sie wird vor allem Art. 25 GG entnommen; vgl. auch Präambel S. 1, Art. 1 Abs. 2, 9 Abs. 2, 24, 26 Abs. 1 S. 1, 59 Abs. 2 GG.
[89] Eingehend *Werle/Jeßberger* (Fn. 22), Rn. 485 ff.
[90] Siehe IStGHG (BGBl. 2000 II 1393).
[91] In diese Richtung weist bereits BVerfG NJW 2001, 1848 (1850), das § 220a StGB a.F. im Lichte der Völkermordkonvention, des IStGH-Statuts und der Rechtsprechung von JStGH und RStGH auslegt.
[92] Vgl. etwa § 7 Abs. 1 Nr. 4, 9, 10, § 8 Abs. 1 Nr. 6 VStGB („unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts"); BT-Drucks. 14/8524, S. 20: Zur Auslegung des Angriffs gegen die Zivilbevölkerung (§ 7 Abs. 1 VStGB) ist auf Art. 7 Abs. 2 lit. a IStGH-Statut zurückzugreifen (ähnlich S. 21, 26); näher zur Auslegung des IStGH-Statuts *Jeßberger/Trampe*, BRZ 2026, 3 (6).
[93] Eingehend *Werle/Jeßberger* (Fn. 22), Rn. 92 ff.
[94] Angelegt in Art. 1 Abs. 1 und 2, 25 GG (dazu z.B. BVerfGE 111, 307); vgl. ferner Art. 21 Abs. 3 IStGH-Statut.

Auslegung.[95] Damit entwickelt das Völkerstrafrecht den Menschenrechtsschutz fort.[96]

Die Auslegung des VStGB richtet sich zwar vorrangig am Völkerrecht aus. Bedeutung kommt daneben jedoch dem allgemeinen deutschen Strafrecht zu: Soweit es das Völkerrecht zulässt, ist die Interpretation der Vorschriften mit dem deutschen Strafrecht zu harmonisieren.[97] Für den Allgemeinen Teil rekurriert § 4 VStGB auf die Grundsätze des § 13 StGB, im Übrigen ordnet § 2 VStGB die Anwendbarkeit des allgemeinen Strafrechts an;[98] der Besondere Teil verweist teils explizit,[99] teils implizit[100] auf das Kernstrafrecht.

II. Praktische Schnittstellen

1. Deutsche Strafrechtspflege im Mehrebenensystem

Wie im ersten Teil dargelegt, bildet die deutsche Justiz einen Baustein in der arbeitsteilig organisierten internationalen Strafrechtspflege: Nach dem Komplementaritätsprinzip des Römischen Statuts, welches das Verhältnis von indirekten (nationalen) und direkten (internationalen) Mechanismen der Durchsetzung des Völkerstrafrechts organisiert, obliegt die Verfolgung vorrangig den Staaten.[101] Der IStGH ergänzt lediglich die staatliche Gerichtsbarkeit.[102] In erster Linie unterstützt er die Vertragsstaaten bei ihrer eigenständigen Durchsetzung („positive Komplementarität");[103] zugleich beaufsichtigt er die staatliche Verfolgung und interveniert erforderlichenfalls.[104] Während das Römische Statut das Verhältnis von Staaten und IStGH ordnet,[105] regelt § 153f StPO[106] für Auslandstaten nach dem VStGB das Verhältnis der Strafrechtspflege in Deutschland zu anderen verfolgungsbefugten Gerichtsbarkeiten im Sinne einer abgestuften Zuständigkeitspriorität: Den Vorrang sollen danach die tatnäheren Staaten mit originärer Strafgewalt (Tatortstaat oder Heimatstaat des Täters oder Opfers) sowie ein verfolgungsbereites internationales Strafgericht haben (Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 4). Bei den tatnäheren Staaten treffen Verfolgungsinteresse und Beweismittelnähe in der Regel zusammen; ein internationales Strafgericht erlangt Beweise im Wege vertikaler Kooperation typischerweise einfacher und verwirklicht internationale Solidarität sachnäher.[107] Nachrangig zuständig sind dagegen die allein auf das Universalitätsprinzip gestützten Gerichtsbarkeiten von Drittstaaten.

Neben diese Zuständigkeitsordnung tritt eine weitere rechtspraktische Schnittstelle: Der personenbezogenen Verfolgung geht häufig ein sog. Strukturermittlungsverfahren voraus. Dabei handelt es sich um einen in der StPO nicht explizit geregelten Verfahrenstyp, bei dem der Generalbundesanwalt auf einen tatbezogenen Anfangsverdacht hin völkerstrafrechtsrelevante Tatkomplexe untersucht, um Beweise zu sichern und den Verdacht später zu individualisieren.[108] Laufende Verfahren betreffen unter anderem den bewaffneten Konflikt in Syrien, Verbrechen des IS und den Krieg in der Ukraine. Auch wenn sich solche Strukturverfahren vielfach nicht bis zur Anklagereife bringen lassen (die auch als solche gar nicht darauf gerichtet sind), lassen sich auf diese Weise doch Beweismittel für spätere Verfahren vor deutschen, ausländischen oder internationalen Gerichten sichern (sog. antizipierte Rechtshilfe).[109]

2. Wechselwirkung zwischen staatlicher und internationaler Rechtsprechung

Die enge Verflechtung verschiedener Normenebenen – der staatlichen in Deutschland und im Ausland sowie der völkerrechtlichen –, die das Völkerstrafrecht kennzeichnet, bewirkt auch Wechselwirkungen zwischen den gerichtlichen Anwendungspraxen (sog. *transnational judicial dialogue* oder *transjudicial communication*).[110] Deutsche Gerichte berücksichtigen bei der Auslegung der Normen des VStGB regelmäßig Entscheidungen internationaler[111] und gelegentlich

[95] Für § 6 VStGB die Existenz der Gruppe (vgl. BVerfG NJW 2001, 1848 [1850, 1852]); für Kriegsverbrechen der Schutz fundamentaler Güter der Person (z.B. für § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB: BGHSt 62, 272 [276 ff.]).

[96] Vgl. auch EGMR, Urt. v. 4.12.2003 (M.C. v. Bulgarien), paras 102 ff.: greift auf JStGH-Rechtsprechung zurück; IAGMR, Urt. v. 26.9.2006 (Almonacid Arellano v. Chile), Serie C Nr. 154: stützt sich auf Nürnberger Prinzipien und JStGH-Rechtsprechung.

[97] Vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 13; § 7 Abs. 1 Nr. 6, § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB übertragen den Grundtatbestand des § 177 Abs. 1, 2 StGB in das VStGB (BT-Drucks. 20/9471, S. 24, 27); kritisch *Bock*, KriPoZ 2023, 349 (352).

[98] Eingehend zu §§ 2–5 VStGB *Jeßberger/Trampe*, BRZ 2026, 3 (9).

[99] § 7 Abs. 1 Nr. 8, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 VStGB führen § 226 StGB an, vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 22, 35 f.

[100] § 8 Abs. 1 Nr. 2 VStGB greift auf § 239b StGB, § 8 Abs. 3 Nr. 3, 4 VStGB auf § 240 StGB und § 9 Abs. 1 VStGB auf § 125a S. 2 Nr. 4 StGB sowie Eigentums- und Vermögensdelikte zurück, BT-Drucks. 14/8524, S. 26, 29, 31.

[101] Historisch reichte das Rangverhältnis vom Vorrang staatlicher Gerichte (Convention pour la création d'une Cour pénale internationale, 1937) über die (quasi-)exklusive Zuständigkeit des IMG (Art. 6 IMG-Statut i.V.m. Art. 1 Londoner Viermächte-Abkommen) bis zum Vorrang der Ad-hoc-Tribunale (Art. 9 Abs. 2 JStGH-Statut, Art. 8 Abs. 2 RStGH-Statut).

[102] Präambel Abs. 4, 6 und 10, Art. 1 S. 2 Hs. 2 i.V.m. Art. 17–20 IStGH-Statut; zum Komplementaritätsprinzip *Jeßberger/Trampe*, BRZ 2026, 3 (6). Für die Zuständigkeit des IStGH gelten Art. 11 ff. IStGH-Statut, eingehend *Trampe*, JuS 2024, 536 (541 f.).

[103] Vgl. Versammlung der Vertragsstaaten, Bericht v. 18.3.2010, ICC-ASP/8/51, paras 16 ff.

[104] Der IStGH entscheidet über die Zulässigkeit eines Verfahrens selbst (Art. 17–19 IStGH-Statut); zu den Funktionen des IStGH *Jeßberger/Geneuss*, JICJ 2012, 1081 ff.

[105] Art. 17 ff. IStGH-Statut differenzieren nicht zwischen tatnäheren Staaten und Drittstaaten.

[106] Zur Grundstruktur des § 153f StPO bereits *Jeßberger/Trampe*, BRZ 2026, 3 (8); umfassend *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen, 2014, S. 221 ff.

[107] BT-Drucks. 14/8524, S. 37 f.; dazu *Werle/Jeßberger*, JZ 2002, 725 (733). Im Übrigen ordnen sich sog. internationalisierte Gerichte je nach Rechtsgrundlage in das Mehrebenensystem ein, eingehend *Werle/Jeßberger* (Fn. 22), Rn. 84 ff., 362 ff.

[108] *Werle/Jeßberger* (Fn. 22), Rn. 492; zum Strukturermittlungsverfahren *Geneuss* (Fn. 106), S. 48, 294 ff.

[109] BT-Drucks. 14/8524, S. 38; *Böse*, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, 2023, S. 167 ff.; ferner *Werle/Jeßberger* (Fn. 22), Rn. 267.

[110] Grundlegend *Slaughter*, U Rich LR 1995, 99 ff.; siehe auch *Weißer*, in: FS Werle, 2022, S. 385 ff.; *Jeßberger*, in: Hoven/Kubiciel (Hrsg.), Zukunftsperspektiven des Strafrechts, 2020, S. 323 (325 ff.).

[111] Exemplarisch BGHSt 62, 272 (276 f.); bereits zuvor BGHSt 45, 64 (69).

auch ausländischer Gerichte.[112] Als Ausdruck von Rechtsüberzeugung und Staatenpraxis tragen die staatlichen Judikate wiederum dazu bei, Völkergewohnheitsrecht zu erzeugen und allgemeine Rechtsgrundsätze herauszubilden; zugleich dient die (staatliche) Rechtsprechung als Quelle zur „Erkenntnis" des Völkerrechts (vgl. Art. 21 Abs. 1 lit. b und c IStGH-Statut). Auch der IStGH orientiert sich an staatlicher Rechtsprechung, vor allem bei allgemeinen Prinzipien. Das bekannteste Beispiel für die Rezeption deutscher Rechtsprechung durch den IStGH ist die Tatherrschaftslehre.[113] Häufiger greift er aber auf Rechtsprechung anderer internationaler Gerichte zurück, vor allem diejenige der Ad-hoc-Tribunale.[114] Auch ausländische Gerichte rezipieren die deutsche Rechtsprechung: Auf die Rechtsprechung des BGH etwa nahmen der französische *Cour de cassation* in einer Entscheidung über das Bestehen von Ausnahmen von der Funktionsträgerimmunität[115] und der peruanische *Corte Suprema de Justicia de la República* für die Zurechnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Annahme von mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft Bezug.[116]

III. Durchsetzung des Völkerstrafrechts: Mittel und Grenzen

1. Internationale Zusammenarbeit: Rechtshilfe und Auslieferung

Das Recht der internationalen Zusammenarbeit ermöglicht die Durchsetzung des Völkerstrafrechts in zwei Richtungen: durch Kooperation im (vertikalen) Verhältnis zwischen den Staaten und dem IStGH und durch (horizontale) Rechtshilfe zwischen den Staaten.[117]

Zur Kooperation mit dem IStGH sind die Vertragsstaaten durch das Römische Statut umfassend verpflichtet, unter anderem sind geeignete innerstaatliche Verfahren bereitzuhalten (Art. 86, 88 IStGH-Statut). Deutschland ist dieser Verpflichtung nachgekommen: Das Ausführungsgesetz zum Römischen Statut trat zeitgleich mit diesem in Kraft; seinen Kern bildet das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem IStGH.[118] Auf dieser Grundlage überstellt Deutschland auf Ersuchen des IStGH Personen – auch deutsche Staatsangehörige – nach Den Haag. Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, jede Person, gegen die der IStGH einen Haftbefehl erlassen hat, festzunehmen und zu überstellen. Die persönliche Immunität amtierender Amtsträger – dazu sogleich – steht dem nicht entgegen (§ 2 IStGHG, § 21 GVG), weil der Vertragsstaat im Wege einer Art Amtshilfe ohne eigene Entscheidungskompetenz handelt.[119] Zugleich darf Deutschland nach dem Weltrechtsprinzip selbst verfolgen (§ 1 S. 1 VStGB). Das hierdurch im Einzelfall möglicherweise entstehende Spannungsverhältnis entschärft § 153f StPO, indem er der Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen (pflichtgemäß auszuübendes) Ermessen einräumt, von der Verfolgung abzusehen.

Im Verhältnis der Staaten untereinander sind grundsätzlich die jeweils einschlägigen bi- oder multilateralen Rechtshilfe- und Auslieferungsregeln auch für Völkerstraftaten anwendbar; innerhalb der EU tritt der Europäische Haftbefehl hinzu. Die Ljubljana-Den-Haag-Konvention vereinheitlicht perspektivisch das Recht der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen speziell für Völkerstraftaten.[120] Institutionell bündelt sich die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in der EU bei Eurojust[121] und dem dort angesiedelten *Genocide Prosecution Network*, das auf Völkerstrafrecht spezialisierte Praktiker der nationalen Behörden zusammenbringt und den Austausch erleichtert.[122] Zudem sichern gemeinsame, mehrere Staaten und/oder Institutionen umfassende Ermittlungsgruppen (*Joint Investigation Teams*) Beweismaterial, etwa für den Krieg in der Ukraine unter Beteiligung von Eurojust, Europol und dem IStGH. Auf internationaler Ebene tragen eigens geschaffene Beweissicherungsmechanismen – etwa für Verbrechen in Syrien[123] und Myanmar[124] – Material für spätere nationale und internationale Strafverfahren zusammen.[125]

---

[112] BGHSt 65, 286 Rn. 18 ff. wertete die Rechtsprechung ausländischer Gerichte zur funktionellen Immunität aus; BT-Drucks. 14/8524, S. 13.

[113] IStGH, Beschl. v. 29.1.2007 (Lubanga, PTC), paras 326 ff., 330 Fn. 418; die mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft (*Roxin*, GA 1963, 193 ff.) griff IStGH, Beschl. v. 30.9.2008 (Katanga u. Chui, PTC), paras 480 ff., 505 unter Verweis auf BGHSt 40, 218 auf.

[114] Beim „Politikelement" (Art. 7 Abs. 2 lit. a IStGH-Statut) knüpft der IStGH an die JStGH-Rechtsprechung an (IStGH, Beschl. v. 31.3.2010 [Situation in the Republic of Kenya, PTC], para. 86); für Art. 25 Abs. 3 IStGH-Statut wandte er sich hingegen der Tatherrschaftslehre zu (IStGH, Urt. v. 1.12.2014 [Lubanga, AC], para. 472).

[115] Cour de cassation, Beschl. v. 25.7.2025 – C 24-84.071, paras 22, 30; zur Immunitätsausnahme näher Punkt B. III. 2.

[116] CSJ, Sala Penal Especial, Urt. v. 7.4.2009 – AV 19-2001, paras 725 ff. (übersetzt in ZIS 2009, 622 [630, 640, 649]), unter Verweis auf BGHSt 40, 218.

[117] *Werle/Jeßberger* (Fn. 22), Rn. 173 ff.

[118] Zu den Gesetzen, die das IStGH-Statut umsetzen, *Jeßberger/Trampe*, BRZ 2026, 3 Fn. 3.

[119] IStGH, Urt. v. 6.5.2019 (Al Bashir, AC), paras 103 ff. und Beschl. v. 19.3.2026 (Situation Ukraine/Nichtkooperation Tadschikistan, PTC II), paras 21 ff. (auch zu Art. 98 Abs. 1 IStGH-Statut); bereits IGH, Urt. v. 14.2.2002 (DR Kongo v. Belgien), ICJ Reports 2002, 3 (para. 61); ebenso SGHSL, Beschl. v. 31.5.2004 (Taylor), paras 37 ff.; a.A. für amtierende Hoheitsträger von Nichtvertragsstaaten *Richter*, JZ 2025, 657 (658 ff.): keine Staatenpraxis. Solche Entscheidungen können für die Auslegung von Völkervertragsrecht eine Orientierungs- und Leitfunktion entfalten (vgl. BVerfGE 128, 326 Rn. 89 ff. [EGMR] und BVerfGE 152, 8 Rn. 50 [IGH]) und könnten über Art. 24 Abs. 1 GG im deutschen Recht durchgreifen (vgl. BT-Drucks. 14/2682, S. 7); näher *Geneuss et al.*, JZ 2025, 1029 (1030 ff.).

[120] Noch nicht in Kraft; zum Stand *Bisset*, The Ljubljana-The Hague Convention, 2025, https://opiniojuris.org/2025/06/26/the-ljubljana-the-hague-convention-where-are-we-now/, zuletzt abgerufen am 3.9.2026.

[121] Siehe die Datenbank für Beweismittel zu Völkerrechtsverbrechen Core International Crimes Evidence Database; VO (EU) 2022/838.

[122] Ratsbeschlüsse 2002/494/JI und 2003/335/JI.

[123] International, Impartial and Independent Mechanism (VN-GV, Res. 71/248 [2016]).

[124] Independent Investigative Mechanism for Myanmar (VN-Menschenrechtsrat, Res. 39/2 [2018]).

[125] Das für Verbrechen im Irak errichtete United Nations Investigative Team to Promote Accountability for Crimes Committed by Da'esh/ISIL (VN-SR, Res. 2379 [2017]) stellte 2024 seine Arbeit ein.

2. Immunität als Verfolgungshindernis

In besonderer Klarheit zeigt sich das mitunter bestehende Spannungsverhältnis zwischen allgemeinem Völkerrecht und Völkerstrafrecht am Beispiel der Immunität. Die allgemeine Funktionsträgerimmunität leitet sich aus der Staatenimmunität ab. Angesichts der souveränen Gleichheit der Staaten sind Hoheitsakte grundsätzlich keiner fremden – also ausländischen – Gerichtsbarkeit unterworfen; die betreffenden Hoheitsträger können wegen dieser Akte nicht vor einem fremden Strafgericht verfolgt werden. Die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen dient dagegen gerade den Interessen der Staatengemeinschaft. Zum Zusammentreffen der beiden Rechtsregime kommt es dort, wo ein staatlicher Hoheitsträger im Verdacht der Begehung eines Völkerrechtsverbrechens steht.

Nach § 20 Abs. 2 S. 1 GVG erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf Personen, soweit die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, zu denen auch die Regeln über die völkerrechtliche Immunität gehören, sie von dieser befreien.[126] Zu differenzieren ist dabei zwischen statusbezogener persönlicher und handlungsbezogener funktioneller Immunität.

Die Immunität *ratione personae* steht der Strafverfolgung durch die staatliche und damit auch die deutsche Justiz entgegen; ihr geht es gerade darum, durch die Befreiung von fremder Strafgerichtsbarkeit einem engen Kreis hochrangiger Repräsentanten – Staats- und Regierungschefs sowie Außenminister[127] – die unerlässliche staatliche Handlungsfähigkeit zu sichern. Die persönliche Immunität gilt umfassend, sie entfällt aber als temporäres Verfolgungshindernis mit dem Ende der Amtszeit.[128] Daraus folgt: Staatspräsidenten wie Wladimir Putin, Regierungschefs und Außenminister können in Deutschland nicht verfolgt werden, auch nicht wegen Völkerstraftaten.

Die Immunität *ratione materiae* schützt demgegenüber *alle* Amtsträger und wirkt grundsätzlich als dauerhaftes Verfolgungshindernis. Die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen durch die staatliche, auch die deutsche Strafjustiz bleibt aber möglich: Weil Völkerrechtsverbrechen die Staatengemeinschaft als Ganzes berühren, durchbricht das Völkerstrafrecht den Panzer staatlicher Souveränität. Diesen zuvor schon von Gerichten und zuletzt noch einmal vom BGH festgestellten völkergewohnheitsrechtlichen Ausschlusstatbestand hat der Gesetzgeber nunmehr in § 20 Abs. 2 S. 2 GVG ausdrücklich festgeschrieben: „Funktionelle Immunität hindert nicht die Erstreckung deutscher Gerichtsbarkeit auf die Verfolgung von Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch."[129]

C. Ausblick: Zur Zukunft des Völkerstrafrechts in Deutschland

Die Zukunft des deutschen Völkerstrafrechts entscheidet sich auf den Feldern von Rechtsanwendung, Gesetzgebung und Politik.[130] Maßgeblich wird aber auch der Zustand der internationalen Ordnung sein, welcher der staatlichen Ebene den wesentlichen Rahmen gibt.

I. Rechtsanwendung

Wie der IStGH wird auch die deutsche Strafjustiz die an sie gerichteten Erwartungen in Zukunft wohl nicht vollständig erfüllen können.[131] Richtet sie ihre Tätigkeit vor allem am realistischerweise verfolgbaren Unrecht aus und vermeidet auch in angespannter Lage Doppelstandards, bewährt sich das Völkerstrafrecht. Wie aufgezeigt, betrifft die nationale Strafverfolgung allerdings bislang vor allem Taten nichtstaatlicher Akteure auf nachgeordneten Verantwortlichkeitsebenen.[132] Verfestigt sich diese Praxis, droht die Degeneration des im Ausgangspunkt staatsmachtkritisch konzipierten Völkerstrafrechts – ein Recht gegen die Mächtigen, gegen staatsverstärkte Kriminalität – zu einem einseitig gegen nicht-staatliche oder gar staatsmachtkritische Gewalttaten in Stellung gebrachten Instrument.[133] Hier gilt es gegenzusteuern, um die Legitimation des Völkerstrafrechts zu bewahren.

II. Gesetzgebung

Auf Ebene der Gesetzgebung hat das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts[134] 2024 zahlreiche Reformvorschläge umgesetzt.[135] So wurde § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB um Konstellationen des zwangsweisen Verschwindenlassens, § 11 Abs. 1 Nr. 8 VStGB um bestimmte Umweltschäden und § 12 Abs. 1 Nr. 4, 5 VStGB um weitere Waffenarten ergänzt; zudem erweiterte das Gesetz die Kernverbrechen um Akte geschlechtsspezifischer, sexualisierter und reproduktiver

[126] Eingehend *Jeßberger/Epik,* JR 2022, 10 (11 ff.); auch *Trampe,* JuS 2024, 536 (540 f.).
[127] BGHSt 65, 286; andere beziehen weitere Regierungsvertreter in den Schutzbereich ein, eingehend *Kreicker,* JR 2015, 298 (302 f.).
[128] Vgl. IGH, Urt. v. 14.2.2002 (DR Kongo v. Belgien), ICJ Reports 2002, 3 (paras 51 ff.). Vor dem IStGH ist die personelle Immunität – ebenso wie die funktionelle Immunität – unbeachtlich (Art. 27 IStGH-Statut).
[129] BT-Drucks. 20/11661, S. 19: unabhängig von Art des Verbrechens sowie Rang und Status des Funktionsträgers; zur Immunitätsausnahme noch zurückhaltend BGHSt 65, 286 Rn. 11 ff. (Kriegsverbrechen gegen Personen und niederrangige Hoheitsträger, insbesondere Soldaten); verallgemeinernd BGH NJW 2024, 1674 Rn. 53, bestätigend BGHSt 68, 225 Rn. 32. Die Völkerrechtskommission bejahte den Immunitätsausschluss (Bericht v. 12.8.2022, UN Doc. A/77/10, S. 190 f., 230 ff.) – das Aggressionsverbrechen ausgenommen; insoweit anders nunmehr ihr Redaktionsausschuss (vgl. *Kreß*, DRiZ 2025, 326 [329]). Erfasst ist nur die allgemeine Funktionsträgerimmunität, nicht etwa spezielle Immunitäten diplomatischer und konsularischer Vertreter (vgl. §§ 18, 19 GVG; Art. 31 Abs. 1 S. 1, 38 Abs. 1, 39 Abs. 2 S. 2 WÜD; Art. 43 Abs. 1, 71 Abs. 1 S. 1 WÜK).
[130] Zum Wandel der deutschen Haltung zum Völkerstrafrecht *Jeßberger/Trampe*, BRZ 2026, 3 (7 ff.).
[131] Zu den Gründen siehe *Robinson,* LJIL 2015, 323 ff.
[132] Obwohl der Völkerstrafverfolgung Ausnahmecharakter zukommt, vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 14; *Kreß*, ZIS 2007, 515 (518).
[133] *Jeßberger* (Fn. 66), S. 145 ff.: „Krise der Idee".
[134] BGBl. 2024 I Nr. 255; dazu *Epik/Jeßberger*, JZ 2024, 801 ff.; auch *Dorneck*, NJW 2024, 3102 ff.; *Raube*, KriPoZ 2024, 278 ff.; *Safferling*, ZRP 2023, 122 ff.
[135] Zum Folgenden eingehend *Epik/Jeßberger*, JZ 2024, 801 ff.

Gewalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6, § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB). Den Schwerpunkt bildeten prozessuale Korrekturen, die Opferrechte und Öffentlichkeit stärken – auch im Bewusstsein, dass Völkerstrafverfahren vorrangig dem Strafverfolgungsinteresse der Völkergemeinschaft dienen.[136] Reformbedarf besteht weiterhin.[137] Rufe nach einer eigenständigen Völkerstrafprozessordnung, die – wie das VStGB für das materielle Recht – spezielle Verfahrensregeln für Völkerstraftaten schüfe, blieben indes vereinzelt und zu Recht folgenlos.[138]

III. Politik

Die Bundesregierung hat zuletzt nach US-amerikanischen Sanktionen gegen IStGH-Richter und Ankläger vielfach bekräftigt, den IStGH „in Rat und Tat" zu unterstützen.[139] Das ist gut und richtig, muss aber auch dort gelten, wo es vielleicht politisch unbequem wird. Insoweit sind zuletzt vereinzelt Zweifel aufgekommen, etwa im Zusammenhang mit der Kooperation mit dem IStGH,[140] der unmissverständlichen Benennung von Völkerrechtsverbrechen[141] und dem Verdacht, sich selbst durch Rüstungsexporte an solchen zu beteiligen.[142] Nicht nur vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung Deutschlands bleibt ein kraftvolles und unmissverständliches Engagement für das Völkerstrafrecht und seine Institutionen, das die selbst proklamierte Vorreiterrolle auch in politisches Handeln übersetzt, notwendig.

IV. Internationale Ordnung

Der Blick auf die Trends auf der internationalen Ebene fällt zwiespältig aus. Fortschritte sind unübersehbar: Internationale Strafgerichte und auch die Anklagebehörde des IStGH treiben die Durchsetzung und Fortentwicklung des Völkerstrafrechts voran. Zwar scheiterte auf einer Sondersitzung der Vertragsstaatenversammlung 2025 eine Vertragsrevision; im Konsens verpflichteten sich die Staaten jedoch, die Gerichtsbarkeit des IStGH über das Aggressionsverbrechen bis 2029 zu stärken.[143] Hinzu treten die Arbeiten an einem Vertrag über Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die erste Ratifikation des Malabo-Protokolls sowie die erwähnte Ljubljana-Den-Haag-Konvention von 2023. Mit dem Friedensnobelpreis für Navanethem Pillay erhielt zuletzt auch eine Protagonistin des Völkerstrafrechts und seiner Institutionen höchste Anerkennung. Dem stehen unübersehbare Rückschläge gegenüber. Vor allem ist das Völkerstrafrecht unter den Druck einer sich verändernden, teils regressiven Weltordnung geraten. Der Widerstand von Staaten erschöpft sich längst nicht mehr in der bloßen Weigerung, dem IStGH beizutreten[144] oder mit ihm zu kooperieren.[145] Er äußert sich zunehmend in offenen Angriffen auf seine Angehörigen und die Institution selbst – etwa in strafrechtlichen Verurteilungen von Richterinnen und Richtern des IStGH in Russland[146] oder in Sanktionen der US-Regierung gegen diese und zuletzt auch gegen das Gericht selbst.[147]

All diese und viele weitere Ereignisse stellen Bewährungsproben für das Völkerstrafrecht dar. Über sein Fortbestehen entscheiden sie nicht. Vielmehr bestätigt gerade der Versuch, Rechtsverletzungen in den Kategorien des Völkerrechts zu rechtfertigen, dessen fortbestehenden Geltungsanspruch. Zwar haben Burkina Faso, Mali, Niger, die Republik Naoero, der Tschad und Venezuela ihren Rücktritt

---

[136] § 395 Abs. 1 Nr. 2a, 4a StPO erweitert die Nebenklagebefugnis, § 397b Abs. 4 StPO beschränkt ihre Ausübung; § 185 Abs. 4 GVG (Verdolmetschung für Medienvertreter) und § 169 Abs. 2 GVG (audiovisuelle Dokumentation) verbessern die Zugänglichkeit von Verfahren über reine Auslandstaten.

[137] Vgl. etwa *Epik/Jeßberger,* JZ 2024, 801 (808) sowie Jeßberger/Kaleck/Singelnstein (Hrsg.), Wirtschaftsvölkerstrafrecht, 2015; Geneuss/Werkmeister (Hrsg.), Daten(wirtschafts)völkerstrafrecht, 2024; *Heger*, in: FS Werle, 2022, S. 131 ff. (Umweltvölkerstrafrecht); zu geschlechtsspezifischer Gewalt *djb*, Stellungnahme zu BT-Drucks. 20/9471, S. 1 ff.; zu Strafrahmen *Burghardt* (Fn. 76), S. 156 ff.; zu § 153f StPO *Geneuss*, BT-Drucks. 20/9471, S. 9 und *Werle/Jeßberger* (Fn. 60), Einleitung VStGB Rn. 61 Fn. 198; zu § 68 Abs. 3 StPO *Egerer-Uhrig/Klinge* (Fn. 61), S. 408 f.; zu § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO *Epik/Jeßberger,* JZ 2024, 801 (806).

[138] Erforderlich sind hingegen punktuelle Korrekturen – etwa bei Auslandszeugen (§ 244 Abs. 5 S. 2 StPO) oder der Übersetzung von Verhandlungen; vgl. Wortprotokoll 18/96; *Werle/Vormbaum*, JZ 2017, 12 ff.; auch *Bock*, in: Fremuth/Sauermoser (Hrsg.), International Criminal Law before Domestic Courts, 2023, S. 153 ff.

[139] So *Giese* (AA), Regierungspressekonferenz v. 19.8.2026, https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regierungspressekonferenz-vom-19-august-2026-2449776, zuletzt abgerufen am 3.9.2026.

[140] *Merz* erklärte unmittelbar vor seiner Wahl zum Bundeskanzler „Mittel und Wege" zu finden, damit der mit Haftbefehl des IStGH gesuchte israelische Premierminister Netanjahu Deutschland besuchen und wieder verlassen könne, vgl. *Kolter*, Freies Geleit mit der Brechstange, 2025, https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/friedrich-merz-einladung-benjamin-netanjahu-trotz-haftbefehls-des-istgh, zuletzt abgerufen am 3.9.2026.

[141] Etwa zur Bewertung des US-Militärschlags gegen Venezuela als Aggressionsverbrechen *Rosenblatt*, United States military actions against Venezuela, The Rule of Law Post, 2026, https://www.penncerl.org/the-rule-of-law-post/united-states-military-actions-against-venezuela-will-international-criminal-law-be-enforced-an-explainer/, zuletzt abgerufen am 3.9.2026; anders *Merz*, PM Nr. 2 des BPA v. 3.1.2026: „Die rechtliche Einordnung des US-Einsatzes ist komplex."

[142] Vgl. IGH, Anordn. v. 30.4.2024 (Nicaragua v. Deutschland), ICJ Reports 2024, 560 (paras 17 f.); BVerfG NJW 2026, 1052 = BeckRS 2026, 1477, Rn. 10.

[143] Versammlung der Vertragsstaaten, ICC-ASP/S-1/Res.1 (2025); einordnend *Kreß*, DRiZ 2025, 326 ff.

[144] Dies geschieht bei Rücktritt vom IStGH-Statut oder beim Veto im VN-Sicherheitsrat gegen eine Überweisung an den Ankläger (Art. 13 lit. b IStGH-Statut). Eine besondere Form dieser Weigerung ist der Rücktritt (Art. 127 IStGH-Statut; zu den jüngsten Rücktrittserklärungen sogleich im Text); verschärfend wirken Vetos im VN-Sicherheitsrat gegen eine Überweisung an den Ankläger (Art. 13 lit. b IStGH-Statut), etwa von China und Russland 2014 in Bezug auf Syrien (UN Doc. S/2014/348; S/PV.7180).

[145] Siehe die bilateralen Nichtüberstellungsabkommen der USA, die Nichtkooperation der Vertragsstaaten Mongolei, Ungarn und Tadschikistan (IStGH, Beschl. v. 24.10.2024 [Situation Ukraine/Nichtkooperation Mongolei, PTC II]; Beschl. v. 24.7.2025 [Situation Palästina/Nichtkooperation, PTC II]; Fn. 119) und Art. 284[3] rStGB (Gesetz v. 28.4.2023), mit dem Russland die Zusammenarbeit mit dem IStGH unter Strafe stellt (vgl. HRW, Russia: Law Targets International Criminal Court, 2023, https://www.hrw.org/news/2023/05/05/russia-law-targets-international-criminal-court, zuletzt abgerufen am 14.10.2026).

[146] Zum Urteil gegen den Chefankläger und insgesamt acht Richterinnen und Richter: Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation, PM v. 12.12.2025, https://epp.genproc.gov.ru/ru/gprf/mass-media/news/main/e8309187/, zuletzt abgerufen am 3.9.2026.

[147] Übersicht bei U.S. Department of State, ICC Sanctions, https://www.state.gov/icc-sanctions, zuletzt abgerufen am 3.9.2026.

vom IStGH-Statut erklärt. Doch politische Entscheidungen dieser Art sind nicht irreversibel, wie das Beispiel Ungarn zeigt. Auch angesichts dieser Bewährungsproben, die das Völkerstrafrecht seit jeher zu bewältigen hat,[148] gilt: Das Völkerstrafrecht kann (und muss) sich gerade dann bewähren, wenn es in Frage gestellt wird. Erzählungen vom „Ende des Völker(straf)rechts" sind überzeugende Gegennarrative entgegenzusetzen; berechtigte Kritik ist konstruktiv aufzugreifen.[149] Entscheidend sind dabei auch das Engagement und die Innovationskraft der Zivilgesellschaft, eine strafrechtliche Ausbildung, die das Völkerstrafrecht stärker integriert, sowie eine Wissenschaft, die Strafrechts- und Völkerrechtswissenschaft wieder enger zusammenführt.[150]

Aber es gilt auch: Das Völkerstrafrecht wird sich verändern und weiterentwickeln (müssen). Sein Fortbestand hängt nicht zuletzt von den politischen und gesellschaftlichen Kräften ab, die seine Geltung einfordern. Fest vorhersagen lässt sich die Zukunft des Völkerstrafrechts und seiner Institutionen nicht. Sicher ist: Das staatliche Völkerstrafrecht und damit auch das Völkerstrafrecht in Deutschland werden auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen.

Frederic Waubke[*]

Unterlassungsansprüche von Aktionären gegen politische Äußerungen des Vorstands der AG

Ob Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften sich im Rahmen ihrer organschaftlichen Stellung politisch äußern dürfen, rückt – besonders vor dem Hintergrund zunehmend rechtspopulistischer Tendenzen und der Frage des unternehmerischen Umgangs damit – in den Vordergrund rechtswissenschaftlicher Diskussionen. Dieser Beitrag untersucht Rechtsschutz- und weitere Einwirkungsmöglichkeiten der Aktionäre gegen unliebsame politische Stellungnahmen des Vorstands. Dabei zeigt er insbesondere auf, dass individuelle Unterlassungsansprüche nur in engen Ausnahmefällen in Betracht kommen, da die politische Positionierung häufig von der Geschäftsführungsbefugnis der Vorstandsmitglieder umfasst ist. Abschließend werden noch andere Einwirkungsmöglichkeiten auf den Vorstand diskutiert, die aber in der Regel besonders tagesaktuellen Geschehnissen nicht gerecht werden können. Die Diskussion um die Zulässigkeit von politischen Äußerungen von Vorstandsmitgliedern darf aber nicht dazu führen, dass Vorstände es künftig unterlassen, sich zu positionieren. Das würde der gesellschaftlichen Verantwortung von großen Unternehmen nicht gerecht werden.

Inhaltsübersicht

A. Einleitung 91
B. Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und prozessuale Einbettung des Unterlassungsanspruchs 91
I. Rechtsgrundlagen des Unterlassungsanspruchs 91
1. Verbandsrechtlicher Anspruch 92
2. Deliktsrechtlicher Anspruch 92
II. Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs 92
1. Überschreitung der Geschäftsführungsbefugnis 92
2. Verletzung einer aktionärsschützenden Norm 92
III. Prozessuale Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs 94
IV. Zwischenergebnis 94
C. Reichweite der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands mit Blick auf politische Äußerungen 94
I. Abgrenzung Äußerung als Vorstand – Äußerung als Privatperson 94
II. Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis bei politischen Äußerungen 94
1. Leitungsautonomie des Vorstands 94
2. Pflichtengefüge des Vorstands 95
III. Fallgruppen politischer Äußerungen 95
1. Politische Äußerungen mit unmittelbarem Bezug zum Gesellschaftszweck 95
2. Allgemeinpolitische Äußerungen mit mittelbarem Bezug zum Gesellschaftszweck 96
3. Politische Äußerungen mit Eigeninteresse 97
4. Politische Äußerungen mit Gemeinwohlbezug 98
5. Zwischenergebnis 98
D. Sonstige Einflussmöglichkeiten auf politische Äußerungen des Vorstands? 99
I. Satzungsmäßige Neutralitätsklauseln 99
II. Erweiterung des Beschlusskatalogs der Hauptversammlung, § 119 Abs. 1 AktG 99
III. Diskussion um ein „*say on politics*" 99
IV. Orientierung am betrieblichen Vergütungsvotum, § 120a Abs. 1–3 AktG 100
V. Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats, § 111 Abs. 4 S. 2 AktG 100

[148] 1998 stimmten die USA – neben China und Israel – gegen das IStGH-Statut und verabschiedeten 2002 den American Service-Members' Protection Act; China und Russland wollen das Völkerrecht zu einem zwischenstaatlichen Recht zurückbauen, Joint Declaration v. 8.5.2025, https://www.mfa.gov.cn/eng/zy/jj/xjpdelsjxgs-fwcxjnslwgzzslqd/202505/t20250509_11617838.html, zuletzt abgerufen am 3.9.2026.

[149] Gegen das Narrativ der „Krise des Völkerstrafrechts" etwa *Jeßberger* (Fn. 66), S. 149 ff., 155 f.

[150] *Jeßberger* (Fn. 110), S. 336; vgl. *Werle/Vormbaum*, Transitional Justice, 2018, S. 43 ff.

[*] Der *Verfasser* studiert Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin. Die Ausarbeitung ist als Studienabschlussarbeit im Schwerpunktbereich Unternehmens-, Wirtschafts- und Steuerrecht bei Univ.-Prof. Dr. *Andreas Engert*, LL.M (Univ. Chicago) entstanden.